

INFOSCHREIBEN vom 22. Dezember 2024

Inhalt

Seite	Themen	Vorschau
1	Internes	Personelles
2	Sozialversicherung	Gebundene Vorsorge Säule 3a: nachträgliche Einkaufsmöglichkeit
5	Direkte Steuern	Ausgleich der kalten Progression
7	Mehrwertsteuer	Plattformbesteuerung
11	Schärfere Massnahmen gegen missbräuchliche Konkurse	
11	Save the date: HATAG Event 2025	

Internes

Personelles

Wir freuen uns, Ihnen unsere neuen Mitarbeitenden vorstellen zu dürfen:



Seit März 2024 verstärkt **Jan Diemi** unser Team als Sachbearbeiter Treuhand.

Wir wünschen ihm in der neuen Tätigkeit weiterhin viel Erfolg!



Ab 1. Januar 2025 wird uns **Karin Cartier** als Sachbearbeiterin Treuhand unterstützen.

Wir heissen sie herzlich Willkommen und wünschen ihr alles Gute und viel Erfolg!

Sozialversicherungen

Folgende Beiträge und Grenzwerte der Sozialversicherungen gelten per 1. Januar 2025:

Beiträge AHV/IV/EO für unselbstständige Erwerbstätige

(pro Arbeitgeber und Arbeitnehmer)	bisher	unverändert
AHV-Beitrag	4.350%	4.350%
IV-Beitrag	0.700%	0.700%
EO-Beitrag	<u>0.250%</u>	<u>0.250%</u>
AHV/IV/EO-Beitrag	5.300%	5.300%

Neu sind auf Entschädigungen unter CHF 2'500 pro Jahr nur Beiträge zu bezahlen, wenn dies die Arbeitnehmenden verlangen (bisher CHF 2'300).

Beiträge AHV/IV/EO/FAK für selbstständige Erwerbstätige

(pro Jahr)	bisher	ab 1.1.2025
Maximalsatz	10%	10%
Minimalsatz	5.371%	5.371%
Untere Beitragsgrenze	CHF 9'800	CHF 10'100
Obere Beitragsgrenze	CHF 58'800	CHF 60'500
Mindestbeitrag	CHF 514	CHF 530
Höchstgrenze Familienausgleichskasse FAK	CHF 148'200	CHF 148'200

Die vollständige Beitragstabelle (Stand 1. Januar 2025) finden Sie im Merkblatt der Informationsstelle AHV/IV und weiterhin auch auf unserer Website unter www.hagmantreuhand.ch im Bereich Dienstleistungen → Downloads.

Beiträge AHV/IV/EO für nicht Erwerbstätige

(pro Jahr)	bisher	ab 1.1.2025
Mindestbeitrag	CHF 514	CHF 530
Höchstbeitrag (50-faches des Mindestbeitrages)	CHF 25'700	CHF 26'500

Nicht erwerbstätige Ehepartner sind weiterhin von der Beitragspflicht befreit, sofern der andere Ehepartner bei der AHV als erwerbstätige Person gilt und mindestens den doppelten Mindestbeitrag von CHF 1'060 (bisher CHF 1'028) pro Kalenderjahr entrichtet.

Der Mindestbeitrag an die freiwillige Versicherung beträgt neu CHF 1'010 (bisher CHF 980). Die Obergrenze erhöht sich auf neu CHF 25'250 (bisher CHF 24'500).

Arbeitslosenversicherung ALV

Die Beitragsschwelle bei der ALV bleibt analog dem maximal versicherten Verdienst der obligatorischen Unfallversicherung unverändert.

(pro Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. pro Jahr)	bisher	unverändert
ALV-Beitrag (bis Lohnsumme CHF 148'200)	1.10%	1.10%
Beitragsschwelle	CHF 148'200	CHF 148'200

Obligatorische Unfallversicherung UVG

(pro Jahr)	bisher	unverändert
Maximal versicherter Verdienst UVG	CHF 148'200	CHF 148'200

Für selbständig Erwerbstätige, welche sich freiwillig der Unfallversicherung anschliessen, bleiben die Grenzwerte ebenfalls unverändert. Dies gilt auch für die mitarbeitenden Familienangehörigen, welche keinen Barlohn beziehen und keine AHV-Beiträge entrichten.

(pro Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. pro Jahr)	bisher	unverändert
Grenzwert (freiwillige Unfallversicherung für Unternehmer)	45%	45%
Grenzwert (freiwillige Unfallversicherung für Familienmitglieder)	30%	30%
Minimal zu versichernder Verdienst (für Unternehmer)	CHF 66'690	CHF 66'690
Minimal zu versichernder Verdienst (für Familienmitglieder)	CHF 44'460	CHF 44'460
Maximal versicherter Verdienst UVG	CHF 148'200	CHF 148'200

Der minimal zu versichernde Verdienst darf bei Teilzeitbeschäftigung bis zu 80 Prozent unterschritten werden.

Berufliche Vorsorge

Der gesetzliche Mindestzinssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge beträgt unverändert 1.25%.

Die Grenzwerte in der beruflichen Vorsorge wurden folgendermassen angepasst:

(pro Jahr)	bisher	ab 1.1.2025
Eintrittslohn BVG	CHF 22'050	CHF 22'680
Minimal versicherter Lohn BVG	CHF 3'675	CHF 3'780
Oberer Grenzbetrag BVG	CHF 88'200	CHF 90'720
Koordinationsabzug BVG	CHF 25'725	CHF 26'460
Maximal versicherter Lohn BVG	CHF 62'475	CHF 64'260
Maximal versicherbarer Lohn (überobligatorisch)	CHF 882'000	CHF 907'200

Gebundene Vorsorge Säule 3a

(pro Jahr)	bisher	ab 1.1.2025
Erwerbstätige mit Pensionskasse	CHF 7'056	CHF 7'258
Erwerbstätige ohne Pensionskasse (höchstens 20% des Erwerbseinkommens)	CHF 35'280	CHF 36'288

Die gebundene Vorsorge 3a kann maximal fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter (64./65. Altersjahr) hinaus geöffnet werden. Die Beiträge sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird. Steuerbegünstigte Einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern geleistet werden, die einen AHV-Lohn von weniger als CHF 1'400 pro Monat beziehen und somit keine AHV-Beiträge abrechnen.

Einzahlungen über dem Maximalbetrag sind in keinem Fall erlaubt. Nach Erhalt der definitiven Veranlagung können Sie den zu viel einbezahlten Betrag bei Ihrer Bank oder Versicherung zurückfordern.

Gebundene Vorsorge Säule 3a: nachträgliche Einkaufsmöglichkeit

Der Bundesrat hat an einer Sitzung vom 6. November 2024 eine Änderung der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung von Beiträgen an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) gutgeheissen.

Ab Inkrafttreten der Verordnung per 1. Januar 2025 können in der Schweiz erwerbstätige Personen, welche nicht jedes Jahr den maximal zulässigen Beitrag in die Säule 3a einbezahlt haben, innert zehn Jahren rückwirkend noch einzahlen und diesen Einkauf von den Steuern abziehen.

Zusätzlich zum ordentlichen Beitrag ist pro Jahr ein rückwirkender Einkauf in Höhe des «kleinen Beitrages» (z.B. CHF 7'258 im Jahr 2025) zulässig. Wer einen rückwirkenden Einkauf tätigen möchte, muss sowohl im Jahr, in welchem der Einkauf stattfindet, als auch im Jahr, für das nachträglich Beiträge einbezahlt werden, beitragsberechtigt sein, also über ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen in der Schweiz verfügen.

Renten AHV/IV

Der Bundesrat hat an einer Sitzung vom 28. August 2024 eine Anpassung der AHV/IV-Renten per 1. Januar 2025 beschlossen. Die Renten werden der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung angepasst und um 2.9 % erhöht. Die Renten werden folgendermassen angepasst:

(pro Jahr)		bisher		ab 1.1.2025
AHV/IV-Minimalrente	CHF	1'225	CHF	1'260
AHV/IV-Maximalrente (bei voller Beitragsdauer)	CHF	2'450	CHF	2'520
AHV/IV-Maximalrente für Ehepaare	CHF	3'675	CHF	3'780

Direkte Steuern

Ausgleich der kalten Progression

Erneute Anpassung der Tarife und Abzüge für das Steuerjahr 2025:

- Kinderabzug CHF 6'800 statt 6'700
- Kinderdrittbetreuungskostenabzug CHF 25'800 statt 25'500
- Höchstabzug für Versicherungsprämien mit Beiträgen an die 2. Säule CHF 3'700 statt 3'600
- Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten CHF 13'000 statt 12'900
- Unterstützungsabzug CHF 6'800 statt 6'700

Der Ausgleich der Folgen der kalten Progression erfolgt jährlich aufgrund des Standes des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode. Die Folgen der kalten Progression wurden letztmals für das Steuerjahr 2024 angeglichen. Das EFD hat am 22. August 2024 die Verordnung vom 1. September 2023 über den Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die natürlichen Personen bei der direkten Bundessteuer mit den neuen Tarifen und Abzügen angepasst, welche auf den 1. Januar 2025 in Kraft tritt.

Einkaufsmöglichkeit in die Säule 3a

Ab dem 1. Januar 2025 können sich Personen, die in bestimmten Jahren keine oder nur Teilbeträge in die Säule 3a einbezahlt haben, einkaufen. Der Einkauf ist allerdings an verschiedene Bedingungen geknüpft. So muss, wer sich in die Säule 3a einkaufen will, über ein AHV-pflichtiges Einkommen verfügen im Jahr der Einzahlung als auch im Jahr, für das er sich einkaufen will. Der maximal zulässige Betrag für das laufende Jahr muss sodann ebenfalls vollständig einbezahlt werden. Ein Einkauf ist für alle nur bis zum sog. „kleinen Beitrag“ und maximal zehn Jahre zurück zulässig. Lücken aus den Jahren vor in Kraft treten per 1. Januar 2025 können nicht eingekauft werden. Ein Einkauf in die Säule 3a wird somit frühestens im Beitragsjahr 2026 (für das Jahr 2025) möglich sein. Nach einem Übertrag der Altersleistung in eine andere Vorsorgeform nach Art. 3 Abs. 1 BVV3 sind Einkäufe nicht mehr zulässig.

Überhöhte Beiträge an die Säule 3a

Bis und mit Steuerjahr 2023 wurden die überhöhten Beiträge, welche von der Steuerpflichtigen Person nicht zurückgefordert wurden, in den Folgejahren als Vermögen deklariert. Ab dem Steuerjahr 2024 werden überhöhte Beiträge nicht mehr im Vermögen berücksichtigt. Bedeutet, bei Eintritt des Vorsorgefalls wird die gesamte Kapitalleistung besteuert, unabhängig davon, ob allenfalls auch steuerlich nicht abzugsfähige Beiträge darin enthalten sind.

Fristverlängerungen bei ausserkantonalen Steuererklärungen

Immer mehr Kantone bieten eine Fristerstreckung ausschliesslich auf elektronischem Weg an. Voraussetzung für ein Gesuch ist, dass Sie die Steuererklärung mit dem QR-Code oder dem ID-Code, welcher auf dem Steuererklärungsformular ausgedruckt ist, erhalten haben. Damit wir für Sie das Gesuch um Fristerstreckung beantragen können, bitten wir Sie, uns die Formulare bei Erhalt weiterzuleiten.

Zinssätze bei der direkten Bundessteuer und den Kantons- und Gemeindesteuern

Ab dem Jahr 2025 gelten bei der direkten Bundessteuer sowie bei den Kantons- und Gemeindesteuern folgende Zinssätze:

	Bund	Kanton
Verzugszins	4.50%	4.00%
Vergütungszins	4.50%	1.00%
Vorauszahlungszins	0.75%	0.75%

Junge Erwachsene erhalten erstmals eine Steuererklärung

2024 wurden im Kanton Bern junge Erwachsene mit Jahrgang 2006 automatisch ins Steuerregister aufgenommen. Für das Jahr, in welchem sie ihren 18. Geburtstag gefeiert haben, füllen sie 2025 ihre erste Steuererklärung aus. Dies müssen sie tun, unabhängig davon, ob sie bereits ein Einkommen erzielten oder nicht. Die jungen Erwachsenen werden zurzeit von der Steuerverwaltung in einem persönlichen Brief auf ihre Pflicht aufmerksam gemacht. Bis Mitte Februar 2025 erhalten sie ihre Zugangsinformationen für das elektronische Ausfüllen ihrer Steuererklärung in TaxMe-Online mit BE-Login.

Mehrwertsteuer

Ausblick auf die Mehrwertsteuer 2025

Nachdem das totalrevidierte MWSTG am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist, wurde es ein erstes Mal einer Teilrevision unterzogen, welche per 1. Januar 2018 in Kraft trat. Die rasante Entwicklung im Internethandel bewog den Bundesrat, das MWSTG erneut einer Teilrevision zu unterziehen, die nun auf den 1. Januar 2025 in Kraft treten wird.

Hauptbestandteil der Teilrevision ist die sogenannte Plattformbesteuerung. Weitere Bestandteile bilden die jährliche Abrechnung, Änderungen bei den Saldosteuersätzen, den Steuerausnahmen, der Ortsbestimmung gewisser Dienstleistungen sowie der Definition der Subvention.

Plattformbesteuerung

Die hauptsächliche Änderung, die im Rahmen der Teilrevision MWSTG per 1.1.2025 in Kraft treten wird, ist die Plattformbesteuerung. Neu werden Verkäufe von Gegenständen, die über Online-Versand-handelsplattformen abgewickelt werden, mehrwertsteuerlich der Plattform zugeordnet. Dadurch werden ausländische Betreiber solcher Plattformen in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig. Für die fiktiven Lieferungen von den Verkäufern an die Plattform wurde eine neue Steuerbefreiung geschaffen.

Die Regelungen betreffen nur Verkäufe von Gegenständen. Auf Vermietung von Gegenständen oder Dienstleistungen, die über elektronische Plattformen abgewickelt werden, haben die Änderungen keine Auswirkung.

Die Verkäufe über Plattformen werden mehrwertsteuerlich wie folgt gehandhabt:

Die Plattformbesteuerung hat in der Praxis wie in der Einleitung erwähnt nur Auswirkungen auf Verkäufe von Gegenständen, die ins Inland eingeführt werden oder die sich bereits im Inland befinden. In beiden Fällen findet eine fiktive Lieferung vom Verkäufer an die Plattform statt, während die steuerbare Lieferung an den Käufer der Plattform zugeordnet wird. Aus Sicht der Mehrwertsteuer finden daher zwei Leistungen statt vom Verkäufer an die Plattform und von der Plattform an den Endkunden.

Wird der Verkaufsgegenstand vom Ausland versendet und ins Inland eingeführt, ist die fiktive Lieferung vom Verkäufer an die Plattform als Leistung im Ausland zu behandeln und unterliegt daher nicht der Schweizer Mehrwertsteuer. Bei der Einfuhr der Gegenstände gilt grundsätzlich die Plattform als Importeurin. Wird bei der Einfuhr die Einfuhrsteuer erhoben, kann die Plattform den entsprechenden Vorsteuerabzug geltend machen. Der Verkauf des Gegenstandes an den Kunden gilt als im Inland erbracht und unterliegt der Mehrwertsteuer zum anwendbaren Steuersatz. Diese Lieferung wird der Plattform zugeordnet und muss folglich von ihr deklariert und mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV abgerechnet werden. Als Bemessungsgrundlage gilt derjenige Wert, der dem Käufer über die Plattform mitgeteilt wurde.

Im anderen Fall, bei dem sich der Verkaufsgegenstand bereits im Inland befindet, ist die fiktive Lieferung vom Verkäufer an die Plattform von der Mehrwertsteuer befreit. Unter gewissen Voraussetzungen kann mit der Zustimmung der Plattform auf die Befreiung verzichtet werden. Beim Verkäufer führt die Befreiung zu keinen Einschränkungen beim Vorsteuerabzug. Als Bemessungsgrundlage für die befreiten Leistungen gilt grundsätzlich derjenige Betrag, welcher der Verkäufer von der Plattform effektiv erhält, was dem Verkaufspreis abzüglich der Provision der Plattform entspricht. Die steuerbare Lieferung an den Käufer wird wiederum der Plattform zugeordnet und muss von ihr deklariert und abgerechnet werden.

Die Plattformbesteuerung kommt nur dann zur Anwendung, wenn eine elektronische Plattform den Verkauf eines Gegenstandes ermöglicht, indem sie Verkäufer und Käufer zu einem Vertragsabschluss auf der Plattform zusammenbringt.

Was gilt es zu beachten?

Unternehmen, die ihre Produkte über elektronische Plattformen vertreiben, müssen künftig unterscheiden, ob ihre Verkäufe unter die Plattformbesteuerung fallen oder nicht.

Die Abgrenzung muss vorgenommen werden, da von der Plattformbesteuerung erfasste Verkäufe «Plattform-Verkäufe» von der Steuer befreit sind. Zentral dabei ist, dass die steuerpflichtige Person Nachweise für die

Befreiung der betroffenen Umsätze erbringen kann. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, rechnet die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV die Mehrwertsteuer auf den Plattform-Verkäufen im Fall einer MWST-Kontrolle auf.

Falls Plattform-Verkäufe getätigt werden, ist für die Verkäufer ein entsprechender Mehrwertsteuer-Code im Buchhaltungs-System zu implementieren. Es empfiehlt sich einen neuen Code zu erstellen und nicht denjenigen, welcher für andere befreite Leistungen wie Export-Lieferungen zu verwenden. Kommen Sie mit der Plattformbesteuerung in Berührungspunkte, empfehlen wir Ihnen mit uns Kontakt aufzunehmen, wir beraten Sie gerne und stehen für Fragen zur Verfügung.

Jährliche Abrechnung

Auf den 1.1.2025 wird die Möglichkeit der jährlichen Mehrwertsteuerabrechnung eingeführt. Es muss in diesem Fall nur einmal pro Jahr eine Mehrwertsteuerabrechnung eingereicht werden.

Was sind die Voraussetzungen für eine jährliche Abrechnung?

Steuerpflichtige Personen, welche einen jährlichen Umsatz von nicht mehr als CHF 5,005 Mio. erzielen, dürfen grundsätzlich die MWST jährlich abrechnen. Für die Beurteilung, ob die Umsatzlimite überschritten wurde oder nicht, wird auf die vom Unternehmen gewählte Abrechnungsart «vereinbart oder vereinnahmt» abgestellt. Die jährliche Abrechnung kann auch bei neu steuerpflichtigen Personen, welche bei Aufnahme Ihrer unternehmerischen Tätigkeit in den ersten 12 Monaten die Grenze von CHF 5,005 Mio. nicht überschreiten, angewendet werden. Die jährliche Abrechnung muss während mindestens einer ganzen Steuerperiode beibehalten werden. Wer von einer jährlichen Abrechnung auf eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung wechselt, kann anschliessend frühestens nach drei Steuerperioden wieder auf eine jährliche Abrechnung wechseln.

Wie ist das Vorgehen?

Da nur einmal jährlich eine Abrechnung eingereicht werden muss, sind unter dem Jahr Akontozahlungen zu leisten. Sie kennen dieses Vorgehen sicher von der AHV. Die Akontozahlungen richten sich nach der angewandten Abrechnungsmethode. Bei Anwendung der effektiven Methode oder der Pauschalsteuersatzmethode sind drei Akontozahlungen zu leisten, bei Anwendung der Saldosteuersatzmethode wird eine Rate sowie eine Schlusszahlung fällig sein.

Die Berechnung der Raten bezieht sich auf die Steuerlast der vorangegangenen Steuerperiode. Wird eine Person neu steuerpflichtig, wird die Berechnung aufgrund der geschätzten Umsätze erfolgen. Ist eine steuerpflichtige Person der Ansicht, dass die Raten zu hoch oder zu niedrig sind, so kann sie eine Anpassung der Raten vor dessen Fälligkeit vornehmen.

Wer von einer jährlichen Abrechnung Gebrauch machen will, kann dies innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der letzten Steuerperiode bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV beantragen. Ist eine Person neu steuerpflichtig, ist der Antrag innert 60 Tagen nach Zustellung der Mehrwertsteuernummer zu stellen. Ist die Umsatzlimite eingehalten und wurden in den letzten drei Steuerperioden die Abrechnungs- und Zahlungsverpflichtungen eingehalten, so wird die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV die jährliche Abrechnung bewilligen.

Eine Abrechnung gilt dann als fristgerecht eingereicht, wenn sie innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode oder innerhalb der von der ESTV gewährten Fristverlängerung eingereicht wird. Möchte die jährliche Abrechnung nicht mehr angewendet werden, ist dies der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV bis spätestens 60 Tage nach Beginn der Steuerperiode, ab welcher der Wechsel erfolgen soll, zu melden.

Änderungen bei den Saldosteuersätzen

Für Anwender der Saldosteuersatzmethode ergeben sich mit dem Inkrafttreten der Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) per 1.1.2025 zahlreiche Änderungen.

Anpassung Saldosteuersätze

Eine der vorgesehenen Änderungen ist die Anpassung gewisser Saldosteuersätze. Ob Ihre Unternehmung von einer Anpassung betroffen ist, können Sie unserer Website unter www.hagmantreuhand.ch im Bereich Dienstleistungen → Downloads entnehmen. Bei der Buchführung unserer Kunden übernehmen wir die Anpassung.

Mehrere Saldosteuersätze

Neu ist für jede Tätigkeit, deren Anteil am steuerbaren Gesamtumsatz mehr als 10% beträgt, nach dem jeweiligen gültigen Saldosteuersatz abzurechnen. Es sind somit mehr als zwei Saldosteuersätze möglich.

Wegfall Mischbranchen

Die 50%-Regel für Mischbranchen wird hingegen ab dem 1.1.2025 wegfallen. Dies bedeutet: Branchen, in denen üblicherweise mehrere Tätigkeiten ausgeübt werden, die für sich allein betrachtet zu unterschiedlichen Saldosteuersätzen abzurechnen wären, konnten bisher die aufgeführten Nebentätigkeiten zum bewilligten Saldosteuersatz abrechnen, sofern die Umsätze aus Nebentätigkeiten nicht mehr als 50% des steuerbaren Gesamtumsatzes betragen. Wie erwähnt wird diese Regel nun wegfallen.

Wechsel zur/von der Saldosteuersatzmethode

Eine sehr gewichtige Änderung ist im Bezug eines Wechsels von der effektiven Abrechnungsmethode zur Saldosteuersatzmethode zu beachten, da bei einem Wechsel Korrekturen vorgenommen werden müssen. Auf dem Zeitwert der Gegenstände und Dienstleistungen im Zeitpunkt des Wechsels sind die früher in Abzug gebrachten Vorsteuern an die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV zurückzuerstatten, einschliesslich ihrer als Einlageentsteuerung korrigierten Anteile. Umgekehrt kann beim Wechsel von der Saldosteuersatzmethode zur effektiven Abrechnungsmethode die Mehrwertsteuer, die im Zeitpunkt des Wechsels auf dem Zeitwert der Gegenstände und Dienstleistungen lastet, in der ersten Abrechnung nach effektiver Methode, als Vorsteuer abgezogen werden.

Ortsbestimmung von gewissen Dienstleistungen

Bei Dienstleistungen auf dem Gebiet der Kultur, der Künste, des Sportes, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Unterhaltung oder ähnlichen Leistungen, setzt das Tätigkeitsortsprinzip voraus, dass die Leistungen unmittelbar gegenüber vor Ort physisch anwesenden Personen erbracht werden. Bei Onlineveranstaltungen (z.B. Unterricht) richtet sich der Leistungsort somit neu nach dem Empfängerortsprinzip und nicht mehr nach dem Ort, an dem die unterrichtende Person tätig ist.

Dienstleistungen der Organisatoren und Organisatorinnen von Veranstaltungen sind künftig am Empfängerort steuerpflichtig. Das Empfängerortsprinzip greift jedoch nicht, wenn für selbst erbrachte oder weiterverrechnete Leistungen ein anderer Leistungsort, etwa bei gastgewerblichen Leistungen, Beherbergungsleistungen oder Transportleistungen, definiert ist.

Definition von Subventionen

Die aktuelle Revision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) beinhaltet eine neue Regelung zur mehrwertsteuerlichen Behandlung von Subventionen. Sie soll die Abgrenzung zwischen nicht steuerbaren Subventionen und steuerbaren Entgelten bei der Mehrwertsteuer erleichtern.

Ab dem 1. Januar 2025 ist für die Mehrwertsteuer entscheidend, ob das Gemeinwesen den Geldfluss ausdrücklich als Subvention bezeichnet. Ist dies der Fall, handelt es sich mehrwertsteuerlich um eine Subvention, die einen nicht steuerbaren Geldfluss darstellt. Subventionen sind somit nicht steuerbar, können aber beim Empfänger zu Vorsteuerabzugskürzungen führen.

HAGMANN TREUHAND AG

Idealerweise erfolgt die Bezeichnung als Subvention spätestens bis zur Auszahlung des entsprechenden Betrags. Die Mehrwertsteuerordnung (MWSTV) sieht in Art. 29 Abs. 2 aber zudem vor, dass die Bezeichnung als Subvention sogar noch bis zum Ablauf der Finalisierungsfrist derjenigen Steuerperiode (Art. 72 Abs. 1 MWSTG), in der die Auszahlung erfolgt, zulässig ist.

Das auszahlende Gemeinwesen muss gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV den Beweis erbringen können, dass eine Bezeichnung als Subvention gegenüber dem Empfänger oder der Empfängerin erfolgt ist. Die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV empfiehlt deshalb, die Bezeichnung unter Hinweis auf Art. 18 Abs. 3 MWSTG in einem schriftlichen Dokument vorzunehmen (Verfügung, Vertrag oder ähnlichem).

Schärfere Massnahmen gegen missbräuchliche Konkurse

Hintergrund

Missbräuchliche Konkurse, bei denen Unternehmen gezielt in die Insolvenz geführt werden, verursachen erhebliche volkswirtschaftliche Schäden. Um dem entgegenzuwirken, treten am 1. Januar 2025 umfassende Gesetzesänderungen in Kraft.

Die Reformen zielen darauf ab, den Missbrauch des Konkursrechts zu erschweren, den Schutz von Gläubigern zu stärken und Transparenz zu fördern.

Mantelhandel

Der Handel mit «wirtschaftlich leeren» Gesellschaftsmänteln gilt künftig als nichtig und wird explizit im Obligationenrecht geregelt. Bei Verdacht auf eine nichtige Übertragung müssen Handelsregisterämter die letzte unterzeichnete Jahresrechnung und gegebenenfalls den Revisionsbericht anfordern. Bestätigt sich der Verdacht, wird die Eintragung verweigert.

Opting-out

Die Möglichkeit für KMU, unter bestimmten Bedingungen auf eine Revision der Jahresrechnung zu verzichten, wird eingeschränkt. Der Verzicht kann nur noch für zukünftige Geschäftsjahre erklärt werden. Zudem können Handelsregisterämter eine erneute Verzichtserklärung inklusive Belege wie der letzten Jahresrechnung verlangen.

Erweiterter Informationsfluss

Eine neue zentrale Datenbank ermöglicht es, natürliche Personen schweizweit im elektronischen Handelsregister zu suchen. So kann nachvollzogen werden, ob eine Person wiederholt leitende Funktionen bei insolventen Unternehmen innehatte.

SAVE THE DATE:

Am 19. Juni 2025 findet unser jährlicher HATAG Event statt.

Weitere Informationen werden noch folgen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Wir wünschen Ihnen frohe Festtage und ein erfolgreiches 2025.